

Vorlage**Nr.:****VO/2016/1884**

Federführend:
20.1 Abt. Kämmerei

Status: öffentlich

Datum: 28.06.2016

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin

Verfasser: Bansemer, Heike

**Überarbeitung der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltssatzung
2016/2017 im Rahmen der Evaluierung des untergesetzlichen Regelwerks zur
kommunalen Doppik**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	13.07.2016	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.07.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die überarbeiteten Durchführungsbestimmungen zur Haushaltssatzung 2016/2017 im Rahmen der Evaluierung des untergesetzlichen Regelwerks zur kommunalen Doppik.

Begründung:

Die Gemeinden und Landkreise sowie mehrere kommunale Verbände in Mecklenburg-Vorpommern führen spätestens seit dem 01.01.2012 ihren Haushalt nach den Regeln der kommunalen Doppik. Auch die Hansestadt Wismar hat zum 01.01.2012 auf das System der doppelten Buchführung umgestellt.

Nach zwischenzeitlich vier Jahren landesweiter praktischer Anwendung wurde das untergesetzliche Regelwerk (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik, Gemeindekassenverordnung-Doppik, Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik) im Jahr 2016 mit dem Ziel einer Deregulierung evaluiert. Am 6. Juni 2016 ist nunmehr ein überarbeitetes Regelwerk in Kraft getreten, welches die Vorgaben für die Abbildung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in einem vertretbaren Maß reduziert, die

Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit der Haushaltsunterlagen erhöht sowie eine flexiblere Haushaltsführung ermöglicht. Zugleich wird das Verfahren zur Beurteilung und zum Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit auf der Grundlage der kommunalen Doppik bestimmt. Schließlich werden auf Basis der allgemeinen Haushaltsgrundsätze nach § 43 der Kommunalverfassung die Handlungsnotwendigkeiten konkretisiert, die sich aus Einschränkungen der dauernden Leistungsfähigkeit ergeben. Erstmals wird aber auch klargestellt, unter welchen Voraussetzungen bei Kommunen mit eingeschränkter, gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit Investitionskredite, Verpflichtungsermächtigungen oder der Stellenplan genehmigungsfähig sind.

Das ab dem 6. Juni 2016 geltende neue Regelwerk ist über die Website <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales/Doppik/> unter der Rubrik "Dokumente und Publikationen" jederzeit abrufbar. Lesefassungen der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und der Gemeindekassenverordnung-Doppik stehen im Dienstleistungsportal MV unter [Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik](#) bzw. [Gemeindekassenverordnung-Doppik](#) zur Verfügung.

Den Kommunen ist es übergangsweise mit wenigen Ausnahmen freigestellt, die Haushaltswirtschaft bis einschließlich des Haushaltsjahres 2017, bei Doppelhaushalten bis einschließlich des Haushaltsjahres 2018, noch nach dem bis zum 5. Juni 2016 geltenden Gemeindehaushaltsrecht zu führen. Sofern eine Kommune sich hierfür entscheidet, sind die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 (GVObI. M V S. 34), die zuletzt durch die Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 13. Dezember 2011 (GVObI. M-V S. 1118) geändert worden ist sowie die Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 8. Dezember 2008 (AmtsBl. M-V S. 1078), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 5. März 2013 (AmtsBl. M-V S. 190) geändert worden sind, anzuwenden.

Die Durchführungsbestimmungen, als Bestandteil des Haushaltsplanes der Hansestadt Wismar, bestimmen den Rahmen einer ordnungsgemäßen Haushaltsumsetzung. Vor allem die Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik ermöglichen es den Gemeinden, das Bewirtschaftungssystem so zu wählen, dass es den örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten gerecht wird.

Mit der Überarbeitung der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltssatzung 2016/2017 sollen die o.g. Vorteile des evaluierten Regelwerks ausgeschöpft werden. Auch im Rahmen der Erarbeitung des ersten doppischen Jahresabschlusses wurde festgestellt, dass ein noch flexiblere Haushaltsführung notwendig ist, insbesondere um die verwaltungsinternen Abläufe möglichst unbürokratisch gestalten zu können.

Folgende wesentliche Änderung kennzeichnen die überarbeiteten Durchführungsbestimmungen zur Haushaltssatzung 2016/2017:

- Ergänzung/Anpassung der Wertgrenzen für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung (Punkt 1.1.)
- Ergänzung/Konkretisierung der Zweckbindung nach § 13 GemHVO-Doppik, der Deckungsfähigkeit nach § 14 GemHVO-Doppik sowie der Übertragbarkeit nach § 15 GemHVO-Doppik (Punkt 3.1. bis 3.3.)
- Verzicht auf die separate Darstellung der Anordnungsberechtigung
- Aktualisierung der Produktverantwortungen (Punkt 4.)

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert
Produktkonto /Teilhaushalt:	Ertrag in Höhe von
Produktkonto /Teilhaushalt:	Aufwand in Höhe von

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert
Produktkonto /Teilhaushalt:	Ertrag in Höhe von
Produktkonto /Teilhaushalt:	Aufwand in Höhe von

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage:

1. überarbeitete Durchführungsbestimmungen zur Haushaltssatzung 2016/2017

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Für die Ausführung des Haushaltsplanes 2016/2017 der Hansestadt Wismar gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg Vorpommern (KV M-V), die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik), die Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V) sowie die Haushaltssatzung.

1. Festsetzung der Wertgrenzen

1.1. Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung

Nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird. Als erheblich bzw. wesentlich gilt ein Betrag, der 3 % der gesamten Aufwendungen übersteigt.

Nach § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird. Als erheblich bzw. wesentlich gilt ein Betrag, der 3 % der gesamten Auszahlungen übersteigt.

Nach § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen. Als erheblich gelten Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen, die einen Betrag von 2 % der gesamten Aufwendungen bzw. Auszahlungen übersteigen.

Nach § 48 Abs. 2 Nr. 4 KV M-V hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen. Ausnahmen sind hier gemäß Abs. 3

Nr. 1 nur bei geringfügigen, unabweisbaren Auszahlungen zulässig. Als geringfügig gelten Auszahlungen, die einen Betrag von 5 % des Gesamtinvestitionsvolumens nicht übersteigen.

1.2. Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 12 Satz 3 GemHVO-Doppik wird festgelegt, Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Teilfinanzhaushalt ab einem Wert von 50.000 EUR einzeln darzustellen.

2. Allgemeine Grundsätze

Die grundsätzlichen Bestimmungen der Haushaltswirtschaft sind in § 43 KV M-V festgeschrieben. Neben dem Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung (Abs. 1) und dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Abs. 4) gilt auch das Überschuldungsverbot aus Abs. 3. Die Gemeinde gilt als überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Bilanz ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen ist. Die Bücher sind gemäß § 43 Abs. 5 Satz 1, 2 KV M-V nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden zu führen. Darüber hinaus ist der Haushalt nach Abs. 6 in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Der Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 12 GemHVO-Doppik ist zu beachten.

3. Bewirtschaftungsregelungen

3.1. Zweckbindung

Die Zweckbindung nach § 13 GemHVO-Doppik ist die wesentlichste Durchbrechung des Grundsatzes der Gesamtdeckung aus § 12 GemHVO-Doppik. Zweckgebundene Erträge/Einzahlungen dürfen nur zur Deckung bestimmter Aufwendungen/Auszahlungen verwendet werden und sind dementsprechend von der in § 14 GemHVO-Doppik geregelten Deckungsfähigkeit zugunsten anderer Aufwendungen ausgenommen. Zweckgebundene Mehrerträge/-einzahlungen wirken sich erhöhend auf den Ermächtigungsrahmen für zweckadäquate Aufwendungen/Auszahlungen aus. Für die Inanspruchnahme entsprechender Deckungsmöglichkeiten ist seitens des Fachamtes ein Antrag auf Sollübertragung bei der Abt. Kämmerei zu stellen.

§ 13 Abs. 1 GemHVO-Doppik:

„Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift oder aus der Zweckbestimmung eines Dritten ergibt. Sie sind ferner durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.“

Aus der Natur der Sache heraus ergibt sich die Notwendigkeit der Zweckbindung, wenn aufgrund der Umstände klar ist, dass die Erträge nur einem bestimmten Zweck zuwachsen. Dies ist der Fall bei zweckgebundenen Zuwendungen und bei Förderungen. Das Anbringen eines Zweckbindungsvermerkes aufgrund des sachlichen Zusammenhanges setzt voraus, dass zwischen den Erträgen und den Aufwendungen eine unmittelbare sachliche Verbindung besteht. Diese liegt nach Punkt 13.2 GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V in der Regel innerhalb einer Produktgruppe vor.

Haushaltsvermerk: Im Rahmen der Zweckbindung nach § 13 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden für die Hansestadt Wismar folgende Deckungskreise als verbindlich erklärt:

Deckungskreis-Nr.		Erläuterung zum Deckungskreis
Ergebnis-haushalt	Finanz-haushalt	
0001	1001	Zweckgebundene Mehrerträge/-einzahlungen dürfen für entspr. Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift oder aus der Zweckbestimmung eines Dritten ergibt.
0002	1002	Zweckgebundene Mehrerträge/-einzahlungen dürfen für entspr. Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert.
0003	1003	Zweckgebundene Mehrerträge/-einzahlungen aus der Regulierung von Versicherungsschäden dürfen für entspr. Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden.

0004	1004	Zweckgebundene Mehrerträge/-einzahlungen aus den Bestattungsleistungen Dritter dürfen für entspr. Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden.
0005	1005	Zweckgebundene Mehrerträge/-einzahlungen aus der Auslagen-erstattung Statikprüfung dürfen für entspr. Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden.
0006	-	Zweckgebundene Mehrerträge aus der Auflösung der Sonderposten dürfen für Mehraufwendungen im Bereich der Abschreibungen verwendet werden.
0007	1007	Zweckgebundene Mehrerträge/-einzahlungen aus internen Leistungsbeziehungen und Umlagen dürfen für entspr. Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden.

§ 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik:

„Bei sachlich engem Zusammenhang kann durch Haushaltsvermerk bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Aufwendungsansätze erhöhen oder Mindererträge bestimmte Aufwendungsansätze vermindern. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrages und Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen.“

§ 13 Abs. 3 GemHVO-Doppik:

„Mehraufwendungen nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.“

§ 13 Abs. 4 GemHVO-Doppik:

„Die Absätze 1 bis 3 gelten für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen entsprechend.“

3.2. Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit nach § 14 GemHVO-Doppik bewirkt, dass abweichend von der Veranschlagung bestimmter Aufwands-/Auszahlungspositionen der Ermächtigungsrahmen der deckungsberechtigten Ansätze zulasten der zur Deckung herangezogenen Ansätze erweitert wird. Für die Inanspruchnahme entsprechender Deckungsmöglichkeiten ist seitens des

Fachamtes ein Antrag auf Sollübertragung bei der Abt. Kämmerei zu stellen.

§ 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik:

„Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.“

Haushaltsvermerk: Im Rahmen der Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden für die Hansestadt Wismar folgende Deckungskreise als verbindlich erklärt:

Deckungskreis-Nr.		Erläuterung zum Deckungskreis
Ergebnis-haushalt	Finanz-haushalt	
2001	3001	Aufwendungen/Auszahlungen des Teilhaushaltes 01 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2002	3002	Aufwendungen/Auszahlungen des Teilhaushaltes 02 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2003	3003	Aufwendungen/Auszahlungen des Teilhaushaltes 03 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2004	3004	Aufwendungen/Auszahlungen des Teilhaushaltes 04 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2006	3006	Aufwendungen/Auszahlungen des Teilhaushaltes 06 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2007	3007	Aufwendungen/Auszahlungen des Teilhaushaltes 07 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2008	3008	Aufwendungen/Auszahlungen des Teilhaushaltes 08 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2009	3009	Aufwendungen/Auszahlungen des Teilhaushaltes 09 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik:

„Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können durch Haushaltsvermerk für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit sie sachlich zusammenhängen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Haushaltsvermerk: Im Rahmen der Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden für die Hansestadt Wismar folgende Aufwendungen/Auszahlungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt und sind damit explizit von der Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik ausgenommen:

Deckungskreis-Nr.		Erläuterung zum Deckungskreis
Ergebnis-haushalt	Finanz-haushalt	
0011	1011	Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen werden über die Teilhaushaltsgrenzen hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
0012	-	Aufwendungen aus Abschreibungen werden über die Teilhaushaltsgrenzen hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik:

„Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit können innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.“

Haushaltsvermerk: Im Rahmen der Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden für die Hansestadt Wismar Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt und sind damit explizit von der Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik ausgenommen:

Deckungskreis-Nr.		Erläuterung zum Deckungskreis
Ergebnis-haushalt	Finanz-haushalt	
-	7801	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Teilhaushaltes 01 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
-	7802	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Teilhaushaltes 02 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
-	7803	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Teilhaushaltes 03 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
-	7804	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Teilhaushaltes 04 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

-	7806	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Teilhaushaltes 06 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
-	7807	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Teilhaushaltes 07 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
-	7808	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Teilhaushaltes 08 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
-	7809	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Teilhaushaltes 09 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik:

„Ansätze für ordentliche Auszahlungen können zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt werden.“

Haushaltsvermerk: Im Rahmen der Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden für die Hansestadt Wismar ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes im Ausnahmefall für einseitig deckungsfähig erklärt:

Deckungskreis-Nr.		Erläuterung zum Deckungskreis
Ergebnis-haushalt	Finanz-haushalt	
-	1013	Ordentliche Auszahlungen werden zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 14 Abs. 5 GemHVO-Doppik:

„Bei Deckungsfähigkeit können die Ermächtigungen aus deckungsberechtigten Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen zulasten der Ermächtigung aus deckungspflichtigen Ansätzen erhöht werden.“

3.3. Übertragbarkeit

Die Ansätze des Haushaltsplanes gelten grundsätzlich nur für das jeweilige Haushaltsjahr (vgl. § 45 Abs. 1 KV M-V). Der Grundsatz der Jährlichkeit der Haushaltsplanung wird durch § 15

GemHVO-Doppik durchbrochen, indem bestimmte Ermächtigungen über das Haushaltsjahr hinaus verfügbar bleiben. Sie erhöhen damit den Ermächtigungsrahmen des Haushaltsfolgejahres in den betreffenden Positionen.

§ 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik:

„Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes können bei einem ausgeglichenen Haushalt durch Haushaltsvermerk ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen können durch Haushaltsvermerk auch dann für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden, wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.“

Haushaltsvermerk: Im Rahmen der Übertragbarkeit nach § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden für die Hansestadt Wismar Aufwendungen/Auszahlungen für Instandhaltungsmaßnahmen im Ausnahmefall für ganz übertragbar erklärt.

§ 15 Abs. 2 GemHVO-Doppik:

„Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes sind übertragbar, soweit hinsichtlich der Ansätze im Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Dies gilt auch dann, wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

§ 15 Abs. 3 GemHVO-Doppik:

„Ein- und Auszahlungsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind übertragbar. Diese bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Investition in ihren wesentlichen Teilen genutzt werden kann oder die Investitionsförderungsmaßnahme

durchgeführt wurde. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres bestehen."

§ 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik:

„Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Absatz 3 gilt entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit."

§ 15 Abs. 5 GemHVO-Doppik:

„Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen gemäß § 13 bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar."

§ 15 Abs. 6 GemHVO-Doppik:

„Durch die Übertragung der Ermächtigungen erhöhen sich die Ermächtigungen der betreffenden Posten des entsprechenden Teilhaushaltes der Haushaltsfolgejahre."

3.4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Mehraufwendungen/-auszahlungen gelten nicht als über- oder außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen, wenn sie unter die Zweckbindung nach § 13 GemHVO-Doppik oder die Deckungsfähigkeit nach § 14 GemHVO-Doppik fallen. Ist ein Ausgleich der Mehraufwendungen/-auszahlungen im genannten Sinne nicht mehr sichergestellt, sind Einzelgenehmigungen für über- bzw. außerplanmäßige Ermächtigungen nach § 50 KV M-V erforderlich.

§ 50 Abs. 1 KV M-V:

„Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist."

Werden Haushaltsüberschreitungen durch ein unvorhergesehenes, sachlich und zeitlich unabweisbares Ereignis erforderlich, so ist unverzüglich die über- bzw. außerplanmäßige Bewilligung von Haushaltsmitteln unter Benennung von Deckungsmöglichkeiten zu beantragen. Anträge auf Bewilligung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen sind eingehend zu begründen.

Unvorhersehbarkeit liegt vor, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt war und insofern die Planung der Mittel nicht möglich war. Die Aufwendungen/Auszahlungen müssen zudem sachlich und zeitlich unabweisbar sein. Sachliche Unabweisbarkeit liegt vor, wenn die Gemeinde durch eine gesetzliche oder vertragliche Regelung zur Leistung verpflichtet ist oder wenn das Unterlassen der Leistung einen Nachteil für die Gemeinde nach sich ziehen würde. Zeitliche Unabweisbarkeit liegt vor, wenn mit der Leistung nicht gewartet werden kann und sie damit unaufschiebbar ist. Darüber hinaus muss die Deckung durch überplanmäßige Erträge/Einzahlungen oder Ersparnisse bei Aufwendungen/Auszahlungen gewährleistet sein.

Vor einer Haushaltsüberschreitung bei Bauten oder Beschaffungen sind die über- bzw. außerplanmäßigen investiven Auszahlungen so rechtzeitig zu beantragen, dass die Änderung in der Ausführung des Vorhabens entschieden werden kann.

Leistungen aus Unabweisbarkeit und Unvorhersehbarkeit dürfen erst eingegangen werden, nachdem die Bürgerschaft dem zugestimmt hat. In Eilfällen entscheidet der Bürgermeister gemäß § 8 der Hauptsatzung bzw. der Hauptausschuss nach § 6 der Hauptsatzung. Die Wertgrenzen sind dieser zu entnehmen. In Ausnahmefällen kann die Leiterin des Amtes für Finanzverwaltung eine über- bzw. außerplanmäßige Bewilligung bis zu einer Wertgrenze von 2,5 TEUR genehmigen.

§ 50 Abs. 2 KV M-V:

„Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Haushaltsjahr fortgeführt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Haushaltsjahr nur durch Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung möglich wäre, die Deckung aber im Haushaltsfolgejahr gewährleistet ist.“

3.5. Verfügungsmittel

§ 10 GemHVO-Doppik:

„Im Haushaltsplan können in angemessener Höhe Verfügungsmittel des Bürgermeisters veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden; sie sind nicht deckungsfähig und nicht übertragbar.“

4. Gliederung des Haushaltes

§ 4 Abs. 1 GemHVO-Doppik:

„Der Haushalt der Gemeinde ist angemessen in Teilhaushalte zu gliedern.“

Der Haushalt der Hansestadt Wismar ist entsprechend § 4 Abs. 1 GemHVO-Doppik in folgende Teilhaushalte gegliedert:

THH	Bezeichnung	Verantwortliche/r
01	Verwaltungssteuerung	Herr Beyer
02	Zentrale Dienste	Frau Bretschneider
03	Welterbe, Tourismus und Kultur	Herr Huschner
04	Finanzverwaltung	Frau Bansemer
06	Sicherheit und Ordnung	Herr Brosig
07	Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten	Frau Scheidt
08	Bauen, Planung, Bauordnung und Denkmalpflege	Frau Domschat-Jahnke
09	Zentrale Finanzdienstleistungen	Frau Bansemer

§ 4 Abs. 2 GemHVO-Doppik:

„Die Teilhaushalte sind produktorientiert auf der Grundlage des vom Ministerium für Inneres und Sport als Verwaltungsvorschrift bekannt gegebenen Produktrahmenplanes funktional oder nach der örtlichen Organisation institutionell zu gliedern.“

Der doppische Haushalt der Hansestadt Wismar umfasst gegenwärtig 85 Produkte, die sich über acht Teilhaushalte erstrecken. Er ist dabei so gegliedert, dass im Grundsatz ein Teilhaushalt einem Amt der Stadtverwaltung entspricht. Abweichend davon wurden die Verwaltungsleitung, das Produkt Gremien, die Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die

Gleichstellungsbeauftragte, die Beteiligungsverwaltung sowie das Rechnungsprüfungsamt im Teilhaushalt 01 zusammengefasst.

Mit Bürgerschaftsbeschluss vom 30.04.2015 wurde der Produktplan einschließlich der Produktbeschreibungen der Hansestadt Wismar beschlossen (VO/2015/1137). Die dort festgelegten Produkte bilden nunmehr die Grundlage für die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2016/2017 und werden in der folgenden Übersicht dargestellt. Die wesentlichen Produkte sind **fett** und *kursiv* gekennzeichnet und darüber hinaus in den Übersichten der Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte mit Produktbeschreibungen versehen. Die Bürgerschaft hat gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik M-V durch das Setzen von Zielen in den wesentlichen Produkten die Möglichkeit, den Haushalt der Stadt zu steuern.

Teilhaushalt 01: Verwaltungssteuerung

verantwortlich: Herr Beyer

Produkte:

11130	<i>Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit*</i>	Herr Trunk
11140	<i>Gremien*</i>	Frau Kaminski
11160	Gleichstellung	Frau Steffan
11190	Verwaltungsleitung	Herr Beyer Herr Berkhahn
11192	Beteiligungsverwaltung	Herr Vehlhaber
11801	Prüfung	Frau Steinbach

Teilhaushalt 02: Zentrale Dienste

verantwortlich: Frau Bretschneider

Produkte:

11102	Unterstützung der Verwaltungsführung	Frau Bretschneider
11170	Personalvertretung	Herr Wigger
11200	Personal	Herr Ohlerich
11301	Organisation	Frau Sauck
11401	<i>Gebäudemanagement*</i>	Herr Hollstein
11402	Liegenschaften	Herr Leupert
11403	<i>Technikunterstützte Informationsverarbeitung*</i>	Herr Ebermann
11901	Recht	Frau Miller Frau Ruske

Teilhaushalt 03: Welterbe, Tourismus und Kultur

verantwortlich: Herr Huschner

Produkte:

11103	Unterstützung der Verwaltungsführung	Herr Huschner
25101	<i>Stadtgeschichtliches Museum*</i>	Frau Busjan
26100	<i>Theater*</i>	Frau Eberlein
28200	Kirchen	Herr Helwing Herr Hollstein
57301	<i>Märkte*</i>	Herr Engelberg
57501	Tourismusförderung, Ausstellungen und Welterbe	Herr Huschner
57502	<i>BgA Veranstaltungszentrale*</i>	Frau Eberlein
57503	<i>BgA Tourismuszentrale*</i>	Frau Donath

Teilhaushalt 04: Finanzverwaltung

verantwortlich: Frau Bansemer

Produkte:

11104	Unterstützung der Verwaltungsführung	Frau Bansemer
11601	Finanzen	Frau Bansemer
57100	<i>Wirtschaftsförderung*</i>	Frau Spieler

Teilhaushalt 06: Sicherheit und Ordnung

verantwortlich: Herr Brosig

Produkte:

11106	Unterstützung der Verwaltungsführung	Herr Brosig
11405	Bürger- und Fundbüro	Herr Sperling
12101	Durchführung von Auftragsstatistiken und eigene Statistiken	Frau Nowatschin
12102	Wahlen und sonstige Abstimmungen	Frau Nowatschin
12201	Sicherheit und Ordnung	Frau Barz
12203	Einwohnerwesen, Ausweise und sonstige Dokumente	Herr Sperling
12208	Hafenaufsicht	Herr Forst
12209	Personenstandswesen	Frau Rieck
12300	Verkehrsangelegenheiten	Herr Benz
12600	Brandschutz*	Herr Schmidt
12601	Freiwillige Feuerwehr	Herr Schmidt
35100	Wohngeld	Herr Sperling
54801	BgA Stadthafen	Herr Forst
55300	Friedhofs- und Bestattungswesen	Frau Schaller-Uhl

Teilhaushalt 07: Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten

verantwortlich: Frau Scheidt

Produkte:

11107	Unterstützung der Verwaltungsführung	Frau Scheidt
20101	Schulträgeraufgaben - allgemeine Schulverwaltung	Frau Scheidt
21110	Seeblick-Schule*	Frau Scheidt
21120	Fritz-Reuter-Schule*	Frau Scheidt
21130	Grundschule am Friedenshof*	Frau Scheidt
21140	Rudolf-Tarnow-Schule*	Frau Scheidt
21141	Turnhalle Kagenmarkt (Zweifeldhalle)	Frau Scheidt
21520	Ostsee-Schule*	Frau Scheidt
21530	Bertolt-Brecht-Schule* (ehem. Anker)	Frau Scheidt
25102	Stadtarchiv	Herr Dr. Jörn
26301	Musikschule*	Frau Rohloff
27201	Stadtbibliothek*	Frau Mach
28102	Kulturförderung	Herr Fröhlich
33100	Förderung der Wohlfahrtspflege	Herr Fröhlich
36101	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege*	Herr Fröhlich
36201	Jugendarbeit	Herr Fröhlich
36800	Prävention	Herr Fröhlich
42100	Förderung des Sports	Frau Möller

42400	Sportanlagen	Frau Möller
42401	Sport- und Mehrzweckhalle	Frau Möller
42402	Sonstige Turnhallen	Frau Möller
57105	Arbeitsmarktförderung	Herr Fröhlich

Teilhaushalt 08: Bauen, Planung, Bauordnung, Denkmalpflege

verantwortlich: Frau Domschat-Jahnke

Produkte:

11108	Unterstützung der Verwaltungsführung	Frau Domschat-Jahnke
51100	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	Herr Groth
51102	Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung, Stadterneuerung	Herr Groth
51103	Städtebauförderung*	Herr Günter Herr Groth
51104	Stadtbildpflege und Einvernehmen der Gemeinde	Herr Günter
52100	Bauordnung	Herr Schubert
52300	Denkmalschutz und Denkmalpflege	Herr Günter
54101	Gemeindestraßen*	Herr Schubert
54901	Straßenverwaltung	Herr Schubert
55101	Öffentliche Grünanlagen	Herr Groth
56100	Umweltschutz	Herr Groth

Teilhaushalt 09: Zentrale Finanzdienstleistungen

verantwortlich: Frau Bansemer

Produkte:

61101	Steuern*	Herr Rehme-Zingelmann
61103	allgemeine Zuweisungen	Frau Bansemer
61200	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Frau Bansemer
41102	Krankenhaus	Herr Vehlhaber
62301	Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb	Herr Vehlhaber
62601	E.DIS AG	Herr Vehlhaber
62602	Stadtwerke Wismar GmbH	Herr Vehlhaber
62603	Wohnungsbaugesellschaft mbH	Herr Vehlhaber
62604	Seehafen Wismar GmbH	Herr Vehlhaber
62605	Wirtschaftsfördergesellschaft	Herr Vehlhaber
62606	Perspektive Wismar gGmbH	Herr Vehlhaber
62608	Technische Landesmuseum gBetriebs GmbH	Herr Vehlhaber